

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Mudau
Neckar-Odenwald-Kreis



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau am 08.11.2023 folgende Neufassung der

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **18** ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a
**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen des beschließenden Ausschusses des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschuss des Gemeinderats

§ 4
Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird ein ständiger Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Umlegungsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).
- (4) Dem Umlegungsausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 1. Als vermessungstechnischer Sachverständiger ein Beamter des Vermessungsamtes oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 2. Ein Bausachverständiger
 3. Als Vertreter des betreffenden Ortsteiles 1 Ortschaftsrat sowie der Ortsvorsteher

§ 5
Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses

- (1) Der Umlegungsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses ist im Baugesetzbuch geregelt.

IV. Bürgermeister

§ 6
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 6 TVÖD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis 1.000 € im Einzelfall;
 - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €,
 - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt;
 - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
 - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Ortsteile / Stadtteile

§ 8 Benennung der Ortsteile/Stadtteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Donebach/Ünglert	1.6 Rumpfen
1.2 Langenelz	1.7 Scheidental
1.3 Mörschenhardt/Ernsttal	1.8 Schloßbau/Waldauerbach
1.4 Mudau	1.9 Steinbach
1.5 Reisenbach	

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden, geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

(4) Abweichend hiervon wird der Gemeindeteil „Ünglert“, auch soweit er auf den Gemarkungen Mudau und Steinbach liegt, dem Ortsteil Donebach zugeordnet.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 9 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Sitzzahl im Gemeinderat wird gem. § 25 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz GemO auf 18 Sitze festgelegt.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Donebach/Ünglert	1 Sitz
2.2 Wohnbezirk Langenelz	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Mörschenhardt/Ernsttal	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk Mudau	8 Sitze
2.5 Wohnbezirk Reisenbach	1 Sitz
2.6 Wohnbezirk Rumpfen	1 Sitz
2.7 Wohnbezirk Scheidental	1 Sitz
2.8 Wohnbezirk Schloßbau/Waldauerbach	3 Sitze
2.9 Wohnbezirk Steinbach	1 Sitz

18 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 8 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Donebach/Ünglert	6 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Langenelz	6 Mitglieder
2.3 in der Ortschaft Mörschenhardt/Ernsttal	6 Mitglieder
2.4 in der Ortschaft Mudau	10 Mitglieder
2.5 in der Ortschaft Reisenbach	6 Mitglieder
2.6 in der Ortschaft Rumpfen	4 Mitglieder
2.7 in der Ortschaft Scheidental	6 Mitglieder
2.8 in der Ortschaft Schloßbau/Waldauerbach	8 Mitglieder
2.9 in der Ortschaft Steinbach	6 Mitglieder

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten in der Ortschaft,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 2.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 2.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 2.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 3.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 3.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 3.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.10.2001 sowie die 1. Änderung vom 14.09.2017 und die 2. Änderung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Mudau den, 30.11.2023



Dr. Norbert Rippberger,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auch auf der Homepage der Gemeinde Mudau unter www.mudau.de veröffentlicht.